

Vorab per E-Mail: 21.11.2016

000. Kindertagespflege; Hinweise des BMF zur ertragsteuerlichen Behandlung von Erlösen aus der Kindertagespflege

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 11.11.2016 ausführlich zur ertragsteuerlichen Behandlung von Erlösen aus der Kindertagespflege informiert.

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG handelt es sich um eine selbständige erzieherische Tätigkeit, wenn die Kindertagespflegeperson Kinder verschiedener Personensorgeberechtigter eigenverantwortlich in den eigenen oder anderen geeigneten Räumlichkeiten betreut. Bei der Betreuung ein oder mehrere Kinder im Haus der Kinder nach Weisungen der Personensorgeberechtigten liegt in der Regel keine selbständige Tätigkeit vor, die Personensorgeberechtigten sind hier Arbeitgeber.

Die selbständige Kindertagespflegeperson erhält nach § 23 SGB VIII eine laufende Geldleistung, welche unabhängig von der Kinderbetreuungszahl und der Mittelherkunft als steuerpflichtige Einnahme aus freiberuflicher Tätigkeit zu qualifizieren ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Steuerfrei sind die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe geleisteten Erstattungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, einer angemessenen Alterssicherung und einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Von den steuerpflichtigen Einnahmen sind die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Betriebsausgaben abzuziehen (exemplarische Auflistung der tätigkeitsbezogenen Aufwendungen findet sich im Schreiben). Aus Vereinfachungsgründen wird alternativ auch eine Betriebsausgabenpauschale zugelassen. Die Pauschale für betreute Kinder beläuft sich bei einer 40-Stundenwoche auf 300 Euro je Kind und Monat. 40 Euro werden pauschal als Betriebsausgaben pro Freihalteplatz abgezogen. Die Betriebsausgabenpauschale kann allerdings nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten stattfindet.

Anlage: BMF Schreiben vom 11.11.2016; IV C 6 - S 2246/07/10002 :005 (nur elektronisch)

ED-NSGB Nr. --- vom - Az. 51 15 21-er